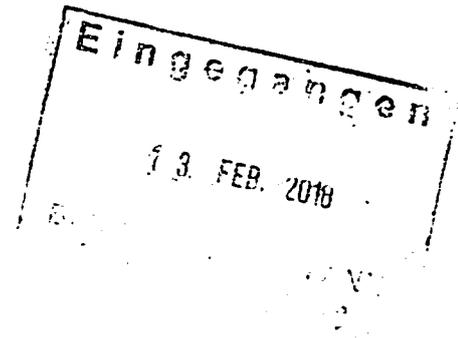


7 L 836/18.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgasse
11 a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Dublin-Verfahren (L) (Italien)
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Nigeria)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 7. Februar 2018 durch den
Richter am Verwaltungsgericht Göbel als Einzelrichter beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 7 K 835/18.TR
geführten Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom
23. Januar 2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen 7 K 835/18.TR geführten Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2018 enthaltene Abschiebungsanordnung ist zulässig und begründet.

Die erforderliche Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Die unter Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides verfügte Abschiebungsanordnung stellt sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) als rechtswidrig dar, weil derzeit nicht i.S.v. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG feststeht, dass die Antragstellerin nach Italien abgeschoben werden kann.

Mit der Voraussetzung des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG, dass feststehen muss, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, obliegt dem Bundesamt die Prüfung, dass weder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG) noch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse, auch Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG, vorliegen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juni 2017 – 8 L 203/17.A –, Rn. 11, juris, m. w. N.).

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Zunächst ist zu sehen, dass Italien Signatarstaat der EMRK und Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Dem hierauf aufbauenden europäischen Asylsystem liegt das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten ineinander zugrunde, wonach die grundsätzliche Vermutung vorherrscht, dass jeder Mitgliedstaat den Asylsuchenden den durch die EMRK gewährten Mindestschutz gewährleistet.

Diese Vermutung kann indes widerlegt sein, wenn ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Ausländer Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, wobei der Schutzgehalt von Art. 3 EMRK durch die jeweils geltenden asylrechtlichen Richtlinien der Union konkretisiert wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Juli 2016 - 13 A 2132/15.A -).

Aufgrund dessen hat nicht jeder Verstoß des zuständigen Mitgliedstaates das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zur Folge. Ein solches besteht vielmehr erst dann, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in dem aufnehmenden Zielstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des in diesen Mitgliedstaat abzuschiebenden Ausländers implizieren (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C 411/10 -; VG Lüneburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 - 8 A 175/16 -).

Zwar vertritt die Kammer in ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz und des OVG Nordrhein-Westfalen die Auffassung, dass Asylverfahren in Italien nicht an systemischen Mängeln leiden (vgl. Beschluss der Kammer vom 5. Dezember 2016 - 5 L 9135/16.TR – unter Hinweis auf OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2014 – 10 A 10656/13.OVG -, juris, gegen das das BVerwG mit Beschluss vom 21. Mai 2014 – 10 B 31/14 – die Revision nicht zugelassen hat, auf das das OVG Rheinland-Pfalz nachfolgend in zahlreichen Entscheidungen Bezug genommen und stets bekräftigt hat, dass das italienische Asylsystem nicht an systemischen Mängeln leidet – vgl. zuletzt Beschlüsse des 10. Senats vom 2. Dezember 2016 – 10 A 11618/16.OVG – und vom 30. Juli 2015 – 10 A 10740/15.OVG – sowie des 6. Senats vom 20. November 2015 – 6 A 10781/15.OVG – mit weiteren Nachweisen; ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. Februar 2017 – 13 A 316/17.A –, juris).

Vorliegend jedoch bestehen Besonderheiten, die eine Abschiebung der Antragstellerin nach Italien als mit den Grundsätzen des Art. 3 EMRK unvereinbar erscheinen lassen.

Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Antragstellerin voraussichtlich am [REDACTED] 2018 ihr Kind zur Welt bringen wird, sodass sie zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu der Gruppe besonders verletzlicher Personen zu zählen ist. Eine Abschiebung nach Italien würde vor diesem Hintergrund nur dann den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügen, wenn eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden vorliegt, wonach sichergestellt ist, dass die Antragstellerin eine Unterkunft erhält, die den besonderen Bedürfnissen ihres Neugeborenen gerecht wird (vgl. grundlegend EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 [Tarakhel/Schweiz]). Eine solche individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden liegt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung indes nicht vor, sodass es interessengerecht ist, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin anzuordnen.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Antragstellerin bisher keinerlei Belege über ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Göbel

